

## Unfallflucht

Gemäß unseren Informationen werden allein in Frankfurt jedes Jahr ca. 6.000 Unfallfluchten bei der Polizei angezeigt. Die Dunkelziffer soll ein Vielfaches betragen.

Obwohl es sich bei der Fahrerflucht um eine Straftat gem. § 142 StGB handelt, welche mit Geldstrafe oder bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe – je nach Schwere des Delikts – geahndet wird, werden derartige Straftaten (falls denn der Fahrer ermittelt werden kann!!) selbst bei Personenschäden in der Regel unerklärlich milde mit Geldstrafen, zeitlich begrenztem Führerscheinentzug bzw. geringen Freiheitsstrafen mit Bewährung bestraft.

### **Siehe Marcs Unfall und die Entscheidung des Amtsgerichtes Frankfurt trotz dieses unmenschlichen Verhalten des Unfallfahrers!!**

Da derart straffällige Autofahrer somit kaum „spürbare“ Strafen zu erwarten haben, fällt das Flüchten bei Unfällen nur noch leichter. Schließlich muß das Fahrzeug erst gefunden und der Fahrer ermittelt werden. Wenn nach erfolgreicher Fahrerermittlung sich der Fahrer nicht mehr an den genauen Unfallhergang *erinnern* kann, gar eine Amnesie hat oder die Aussage verweigert, Zeugen fehlen oder sich nicht melden, der Unfallgutachter aufgrund dürftiger Spurenlage bzw. bei einer verspäteten Beauftragung nach dem Auffinden des Unfallfahrzeuges keinen den Fahrer **100%-belastenden Unfallablauf** ermitteln kann, gilt im Strafprozess: IN DUBIO PRO REO - Im Zweifel für den Angeklagten!

Durch eine Flucht und das fehlende Fahrzeug am Unfallort erschwert ein Fahrer vorsätzlich die Unfallrekonstruktion bzw. macht diese unmöglich und erhält trotzdem den vorgenannten Vorteil.

### **Siehe Marcs Unfall und die Entscheidung des Amtsgerichtes Frankfurt!!**

Selbst bei bewiesener fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr § 229 StGB oder gar fahrlässiger Tötung § 222 StGB, welche Freiheitsstrafen von bis zu 3 bzw. 5 Jahren oder Geldstrafen vorsehen, werden derart straffällig gewordenen Autofahrern **teilweise sogar trotz nachgewiesenem Alkoholkonsum** in der Regel ebenfalls lediglich Geldstrafen, zeitlich begrenzter Führerscheinentzug bzw. Freiheitsstrafen auf Bewährung verhängt.

**Siehe Urteil zu Schützenzugunfall in Menden am 19.07.2009**

**Siehe Urteil zu Unfall von Ingmar Dittmann/Wetter am 31.03.2008**

**Siehe Urteil zu Unfall von Alexander F./Altötting vom 18.09.2008**

**Siehe Urteil zu Unfall von Tom S./Gützkow vom 16.06.2005**

**Siehe Urteil zu Unfall von Sabrina Licht/Eschborn am 28.12.2003**

Bei einer Suche über gängige Suchportale sind o.g. Tragödien sowie über Trauerprotale unzählige weitere Schicksale zu lesen.

Im Gegensatz zum Strafprozess sieht es bei Zivilprozessen und Schadenersatzklagen völlig anders aus. Gemäß der Entscheidung des OLG Frankfurt (Aktenzeichen 4 U 138/10) darf zugunsten des Geschädigten unterstellt werden, dass der flüchtige Fahrer den Unfall zumindest überwiegend verschuldet hat – auch wenn der genaue Unfallhergang wegen der Unfallflucht nicht mehr nachvollziehbar ist. Das OLG befand, dass sich der Unfallhergang zwar nicht mehr klären lasse. Allerdings gehe die Tatsache, dass die Fahrtüchtigkeit wegen der Unfallflucht nicht mehr geklärt werden könne, einzig zulasten des Unfallflüchtigen Autofahrers. Dies reiche aus, ihn zu einer Haftungsquote von 80 % zu verurteilen.

Unverständlicherweise werden Eigentumsdelikte in Deutschland traditionell höher bewertet als Verbrechen gegen Leib und Leben. **Angeblich ist das Leben das höchste Gut – dies gilt jedoch nicht bei der Rechtsprechung für Straftaten im Straßenverkehr, hier wird die Messlatte nachweislich ganz unten angelegt!!!**

**Nur eine Abkehr von dieser völlig unverständlichen Rechtsauslegung kann eine Änderung des täglich zu beobachtenden rücksichts- und verantwortungslosem Verhalten vieler Fahrer herbeiführen. Denn bereits morgen trifft es den nächsten Unschuldigen, er weiß es nur noch nicht!**